

Neue Angebote gefragt

■ Markus Promberger

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe war ein Kernstück der Arbeitsmarktreformen der letzten Jahre in Deutschland. Für arbeitsuchende Menschen hat sich durch die Einführung des Sozialgesetzbuches II vieles geändert. Und auch viele sozialen Dienste und Einrichtungen waren und sind von den Neuerungen betroffen.

Drei Jahre ist sie nun alt, die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum neuen SGB II, auch genannt »Hartz IV«. Grund genug, eine erste Bilanz zu ziehen. Nach einem kurzen Überblick über Hintergrund und Leitgedanken dieser groß angelegten Sozialstaatsreform (1. Kapitel) werden einige exemplarische Forschungsergebnisse vorgestellt (2. Kapitel). Deren Konsequenzen bilden den Schluss der Darstellung (3. Kapitel).

1. Ideen und Ziele des SGB II

Seit den späten 1920er Jahren existierte in Deutschland ein zweizügiges System zur Unterstützung von Menschen, die zwar im erwerbsfähigen Alter sind, sich jedoch ihren Lebensunterhalt weder durch Erwerbsarbeit noch durch andere eigenständige Ressourcen sichern können. Aus der kommunalen Armenfürsorge hervorgegangen war die Sozialhilfe, deren grundbedarfsorientierte Versorgungsleistung die Familienangehörigen der betroffenen Menschen mit berücksichtigte. Für Personen, die vorher die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen und ausgeschöpft hatten, bestand die Arbeitslosenhilfe, früher Arbeitslosenfürsorge. Zwar existierte auch hier eine Bedürftigkeitsprüfung, sie schloss jedoch die Haushalts- und Familiensituation nur teilweise mit ein, die Höhe der Versorgungsleistung war ausschließlich – als Anteilswert – an die vorangegangenen Leistungen der Arbeitslosenversicherung gekoppelt. Daneben existieren und existierten in Deutschland verschiedene alternative oder ergänzende Versorgungs- und Unterstützungssysteme für Kranke und Arbeitsunfähige, für Behinderte und Rehabilitanden, für Hilfebedürftige jenseits des Erwerbsalters, für Asylbewerber oder für Wohnkosten, Ausbildungsförderung und andere Problemkreise. Deutschland ist somit ein entwickelter Wohlfahrtsstaat – wie seine europäischen Nachbarn.

Welche politischen Motive waren für die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe verantwortlich? Viel ließe sich hier aufzählen, von der schlichten Verwaltungsvereinfachung bis zur Begrenzung oder Senkung wohlfahrtsstaatlicher Ausgaben. Doch, bevor wir uns den Ergebnissen der Reform zuwenden, soll vor allem das



Dr. Markus Promberger leitet den Forschungsbereich »Erwerbslosigkeit und Soziale Teilhabe« am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in Nürnberg. Geboren 1963, Magister in Soziologie, Politischer Wissenschaft und Geschichte 1990, Promotion zum Dr. phil. 1999, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der

Universität Erlangen-Nürnberg von 1990 bis 2001, danach Wechsel ans Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, zunächst tätig in der Betriebsforschung, seit 2005 Leiter des neugegründeten Forschungsbereichs »Erwerbslosigkeit und Teilhabe«, der sich mit den sozialen Auswirkungen der gegenwärtigen Sozial- und Arbeitsmarktreformen befasst. Sein Themenspektrum umfasst Arbeitssoziologie, Sozialgeschichte, Organisationssoziologie und Arbeitsmarktforschung. Gegenwärtig forscht er zur Praxis der SGB II-Arbeitsmöglichkeiten, zu atypischer Beschäftigung, zur Veränderung von Alltagspraxis, Orientierungsmustern, habituellen und kognitiven Fähigkeiten von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit.

E-Mail Markus.Promberger@iab.de

Hauptmotiv untersucht werden, das in einer veränderten Vorstellung von Aufgaben und Zielen des Wohlfahrtsstaats liegt.

Mit der Verallgemeinerung der Arbeitsgesellschaft und der sozialen Anerkennung der Arbeitnehmerschaft seit den 1920er Jahren wuchs die Auffassung, die Bekämpfung von Armut und die Absicherung arbeitnertypischer Existenzrisiken sei eine gemeinschaftliche Aufgabe, die von verschiedenen staatlichen Organen und öffentlichen Einrichtungen zu schultern sei, wo andere Hilfsmöglichkeiten versagen: Der Wohlfahrtsstaat war geboren. Seine Aufgabe in der Armutsbekämpfung wurde primär in der Versorgung der Betroffenen mit Mitteln zum Lebensunterhalt gesehen, seit den 1970er Jahren kamen vereinzelt Bildungsgüter und kulturelle Teilhabemöglichkeiten hinzu – neben die Versorgung trat der Gedanke der Teilhabe.

Jenseits der Arbeitsvermittlung blieben Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben vor allem in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und ihrer europäischen

Nachbarn nach dem 2. Weltkrieg eher punktuell (Hilfe zur Arbeit, BSHG § 19). Erst mit den wachsenden Arbeitslosenzahlen nach 1974 und der unter dem zunehmenden politischen Einfluss des Monetarismus (1) knapper werdenden Staatsausgaben für Soziales begann in vielen europäischen Ländern, angeführt von Großbritannien, ein Umdenken. Dieses rückte, auch angeregt von der empirischen Beobachtung von Verfestigungsphänomenen in Armut und Arbeitslosigkeit, die »Aktivierung« der betroffenen Menschen in Richtung einer eigenständigen, unterstützungsunabhängigen Existenzsicherung in den Mittelpunkt der Armutsbekämpfung. Aktivierung kann sich dabei in einem Spektrum von Angeboten, Anreizen, Sanktionen und Zwangsmaßnahmen bewegen. In der deutschen Diskussion heißt dies bekanntlich »Fördern und Fordern«.

Natürlich war dieser Gedanke nicht grundsätzlich neu, sondern ist seit langem beispielsweise in der katholischen Sozialethik verankert, wobei dort der Fördergedanke im Vordergrund stand, während das Fordern eher auf einer ethischen Ebene blieb. Ein in diesem Sinne entgegengesetztes Beispiel ist die zwischen dem 18. und dem frühen 20. Jahrhundert verbreitete Heranziehung von Bedürftigen zu öffentlichen Arbeiten, die nicht nur öffentliche Budgets entlasten, sondern auch Herrschaft und soziale Kontrolle sichern sowie erzieherische Wirkung haben sollten.

Dass seine konsequente Umsetzung in der Fürsorge – anders als in der Arbeitslosenversicherung – so lange auf sich warten ließ, hat verschiedene Gründe, in unserem Zusammenhang dürften drei wichtig sein: Erstens die Komplexität einer an den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen orientierten Arbeitsförderung bei schlechten Marktbedingungen und mitunter problematischen persönlichen Voraussetzungen im Vergleich zur einfachen Gewährung von (überwiegenden) Geldleistungen. Zweitens sorgten die vollen Kassen und geringen Betroffenenzahlen in der Wirtschaftswunderära für einen geringen Problemdruck. Drittens konnte man eine aktive Beteiligung von erwerbsfähigen Armen und Bedürftigen am Arbeitsleben vor allem in staatlichen Maßnahmen und Programmen mit starkem Zwangscharakter – von den englischen »Workhouses« bis zum Reichsarbeitsdienst des NS-Regimes, was den grundsätzlich legalen Einsatz solcher Instrumente in der frühen Bundesrepublik ethisch fragwürdig erscheinen ließ. Vielleicht ist auch dies dafür verantwortlich, dass sich die bundesrepublikanische Armenfürsorge länger als die vieler europäischer Nachbarn vor allem mit der Versorgung, weniger mit der Aktivierung der Bedürftigen befasste.

Doch mit dem Übergang zum SGB II ist dieser Schritt zum »aktivierenden Wohlfahrtsstaat« nun auch in Deutschland vollzogen. Die expliziten Ziele des SGB II sind folgende: (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt, Erhalt und Verbesserung der Erwerbsfähigkeit und Grundversorgung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihrer Familien. Daneben besteht implizit die Ermöglichung der kulturellen und sozialen Teilhabe der Bedürftigen als Ziel fort, zum einen, weil sie für die Wiederaufnahme der Erwerbsarbeit bedeutend ist, zum anderen, weil sie Grund-

rechtscharakter (Art. 1, Art. 20 GG) besitzt und in parallelen oder vorgängigen Gesetzeswerken aufscheint (SGB XII, BSHG).

Eine Konsequenz aus dem Gesagten lässt sich bereits jetzt ziehen: Auch wenn die politischen Diskussionen um Hartz IV einen Paradigmenwechsel diagnostizieren mögen, bei nüchterner Betrachtung bleiben Grundannahmen und Referenzrahmen dieselben wie zuvor, gleiches gilt für die Zieldimensionen und die Mittel, doch bei den beiden letztgenannten werden deutliche Neugewichtungen vorgenommen. Es bleibt also dabei: Armutsbekämpfung ist eine Aufgabe der Gemeinschaft, sie besteht weiterhin aus einer Grundsicherung, ihre Gewährung schließt weiterhin Bedürftigkeitsprüfung und Verhaltenskontrolle mit ein. Doch die Aktivierungsmöglichkeiten, das Instrumentarium des Förderns und Forderns – von Angeboten bis zu Sanktionen – wird ausgebaut und auf die Arbeitsmarktintegration hin verstärkt fokussiert. Hartz IV ist also nicht grundsätzlich neu, doch zwei »Politik-sphären«, zwei wohlfahrtsstaatliche Grundaufgaben ver-

»Arbeitsmarktpolitik und Armutsbekämpfung gingen bei Hartz IV eine Synthese ein«

binden sich intensiver als zuvor: Arbeitsmarktpolitik und Armutsbekämpfung gehen eine Synthese ein.

Eines der zentralen Spannungsfelder dürfte nun darin bestehen, wie die neue Aktivierungslogik des »workfare« statt »welfare« in der Praxis interpretiert wird. Eng in Richtung unmittelbarer Arbeitsmarktintegration gelesen oder weit gefasst als Hinführung zu persönlicher und sozialer Stabilität und Aktivität, die eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Arbeitsmarktintegration und soziale Teilhabe darstellt? Wie wichtig diese Frage sein kann, zeigt sich an den folgenden Befunden.

2. Erste Befunde: zwei Überraschungen

Die erste Überraschung für Politik und öffentliche Diskussion war der starke Zuwachs an Leistungsbeziehern gegenüber dem alten System. Knapp vier Millionen Beziehern von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Dezember 2004 standen 4,5 Millionen ALG II-Bezieher im Januar 2005 gegenüber, mit steigender Tendenz in den Folgemonaten.

Verschiedene administrative Änderungen führen zu erwartbaren Zu- und Abgangsbewegungen, doch in der Summe ergaben sich rund eine Million unerwartete Antragstellungen. Sie lassen sich letztlich nur über eine Mobilisierung von Betroffenen aus verdeckter Armut und eine Abnahme der Dunkelziffer befriedigend erklären. Hierbei spielen die Pauschalierung der Regelleistungen, die geringere Stigmatisierungswirkung des neuen Systems,

etwas leichtere Zugangsvoraussetzungen und die intensive öffentliche Diskussion im Vorfeld eine Rolle (ähnlich Bloss/Rudolph 2006). Auch wenn der Zuwachs aus fiskalischer Sicht eine unangenehme Überraschung darstellte, aus armutspolitischer Sicht ist die Verringerung der Dunkelziffer ein Erfolg.

»Anbieter von Arbeitsgelegenheiten werden sich zunehmend fragen lassen müssen, worin denn der Integrationsbeitrag ihrer Ein-Euro-Jobs besteht«

Eine zweite Überraschung, vor allem für Befürworter der engen Lesart der Aktivierungslogik, für die Armutsforschung jedoch keineswegs neu ist die auffällige Heterogenität der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – so heißen die Klienten des SGB II. Viele von ihnen befinden sich in biografischen oder familialen Zuständen von Ausbildung bis Kleinkindbetreuung, die eine sofortige Erwerbsintegration nahezu kategorisch ausschließen, andere sind höchst erwerbsnah oder sogar erwerbstätig. »Working poor« ist eine andere gesellschaftliche Problemkonstellation als die Armut Alleinerziehender oder älterer Langzeitarbeitsloser. Die Chancen, die Hilfebedürftigkeit wieder zu verlassen, sind je nach Personengruppen, aber auch nach anderen Merkmalen völlig unterschiedlich verteilt. So haben kinderlose, jüngere Paare weit bessere Chancen auf Beendigung der Armutslage als ältere männliche gering qualifizierte Singles.

Damit bestätigen sich die Ergebnisse der früheren Sozialhilfeforschung, nach der einerseits nicht jede Hilfebedürftigkeit von Verfestigung bedroht oder begleitet ist, andererseits die Verschränkung verschiedener problematischer Kontexte und Faktoren das Risiko dauerhafter Armut erhöhen kann: Dies sind Bildungsarmut, Lebenskrisen, Arbeitsmarktferne, Strukturwandel der Wirtschaft, höheres Alter, gering qualifizierte industrielle Erwerbserfahrung, geringe Arbeitseinkommen, Kinderreichtum, unvollständige Familien, Krankheit, wirtschaftliches Scheitern, erschwerte Such- und Übergangphasen, das Fehlen anderer materieller und sozialer Ressourcen und Versorgungsansprüche.

Gerade in den Fällen multipler Problemlagen stehen einer anzustrebenden Erwerbsaufnahme oftmals umfangreiche, sozialpflegerisch, medizinisch oder therapeutisch zu bearbeitende Probleme entgegen, deren Veranlassung oder Koordination im Sinne eines am Einzelfall orientierten Case Management eine vordringliche Aufgabe der Fürsorge bildet. Das Thema der materiellen Versorgung ist da noch vergleichsweise einfach, das einer weiter gefassten Aktivierung höchst komplex.

Das SGB II sieht deshalb eine Fülle von exakt zielgerichteten und eher zweckoffen gestaltbaren Instrumenten zum »Fördern und Fordern« vor. Zu ersteren gehören beispielsweise Sanktionen, aber auch Mobilitätshilfen,

Schuldnerberatung, zu letzteren sind Eingliederungsvereinbarungen und die sogenannten Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zu rechnen. Diese »Ein-Euro-Jobs« (2) sollen nun etwas ausführlicher betrachtet werden, stellen sie doch mit schätzungsweise 400.000 Teilnehmern im Jahre 2006 (3) die umfangreichste Maßnahme des SGB II, die das Bild des SGB II in der Öffentlichkeit stark mit geprägt hat.

Zunächst zeigen qualitative Ergebnisse (Freier/Klemm/Sowa 2007) einen vielfältigen, differenzierten Einsatz des Instruments, dessen Einsatzlogik von der Arbeitstherapie und sozialen Stabilisierung über Qualifikation, Resozialisation ins Arbeitsleben, soziale Kontrolle und Prävention von Leistungsmissbrauch, bis hin zur produktiven und kostengünstigen Erwirtschaftung von (nicht immer nur) sozialen Dienstleistungsangeboten reicht – wie angesichts der Geschichte geförderter Arbeit zu vermuten war (Bellmann/Hohendanner/Promberger 2006). Doch haben quantitative Studien nachgewiesen, dass der Übergang

Arbeitshilfe für die Aktion »JobPerspektive« erschienen

Mit den Leistungen zur Beschäftigungsförderung (»JobPerspektive«, § 16 a SGB II) für Arbeitgeber wird in der Arbeitsmarktpolitik erstmals ein Instrument eingeführt, das Menschen mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die auf absehbare Zeit keine Chancen haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden, eine dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben eröffnen soll. Die Leistungen sind ausschließlich für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige mit mehreren Vermittlungshemmnissen vorgesehen, die nachweislich unter Einsatz aller bereits vorhandenen arbeitsmarktlichen Regelinstrumente oder anderen Unterstützungsleistungen auf absehbare Zeit nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können. Auch soziale Organisationen können den Beschäftigungszuschuss beim Abschluss von Arbeitsverträgen mit Langzeitarbeitslosen in Anspruch nehmen. Zudem können sich soziale Leistungsanbieter an der Umsetzung von Eingliederungsleistungen während der mindestens sechs Monate dauernden »Aktivierungsphase« beteiligen, beispielsweise mit Förderangeboten zum Aufbau einer Tagesstruktur. Die Bundesagentur für Arbeit hat eine Arbeitshilfe vorgelegt, die die rechtlichen Grundlagen erläutert, verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung und Empfehlungen zur Umsetzung gibt. Die 27-seitige Arbeitshilfe kann kostenlos als PDF-Dokument bei der Redaktion von SOZIALwirtschaft angefordert werden (E-Mail pfannendoerfer@nomos.de).

Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg, Telefon 0911 179-0, Fax 0911 1792123, E-Mail Zentrale@arbeitsagentur.de, Internet <http://www.arbeitsagentur.de>

der Ein-Euro-Jobber in reguläre Beschäftigung mit etwa fünf Prozent pro Jahr vergleichsweise niedrig ist (Promberger/Hohendanner/Bellmann 2008) und zumindest punktuell auch eine Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Ein-Euro-Kräfte nicht vollständig auszuschließen ist (Kettner/Rebien 2007, Hohendanner 2007). Eine eindeutige Bevorzugung von Zielgruppen mit multiplen Problemlagen war zumindest in der ersten Zeit nicht zu erkennen (Wolff/Hohmeyer 2006). Dies verwundert nicht angesichts der Heterogenität von Hilfebeziehern und der Heterogenität der Einsatzlogiken. Auch wenn die Wirkung der Arbeitsgelegenheiten auf die Lebenssituation und Biografie der Betroffenen noch nicht erforscht ist, so legen die beschriebenen Heterogenitäten doch nahe, dass man zu kurz griffe, verstünde man die Arbeitsgelegenheiten als reine Instrumente für eine unmittelbare Förderung der Aufnahme regulärer Erwerbsarbeit. Dass die Ein-Euro-Jobs das eher nicht sind, kann als erwiesen gelten.

3. Herausforderungen für die Sozialwirtschaft

In der öffentlichen Diskussion ist seit rund zehn Jahren ein Legitimitätsverlust von Förderarbeitsmärkten (4) zu beobachten. Denn diese – oft auf bestimmte Branchen begrenzten – Arbeitsmärkte bezogen einen Gutteil ihrer Akzeptanz daraus, dass sie Übergänge in den ungeforderten Arbeitsmarkt schaffen sollten – was eben aus verschiedensten Gründen deutlich seltener eintritt, als erwartet.

Auch ist der neuen Lesart von Armutsbekämpfung ein deutlich engerer Bezug zur Arbeitsmarktintegration zu Eigen. Dies kann man als unzulässige Engführung bezeichnen, andererseits ist dieser Perspektivwechsel auch den unbeabsichtigten Folgen der früheren Systeme zu verdanken – den Erfahrungen von verfestigter Armut (»Armutsfalle«) und Maßnahme- und Förderketten ohne Erfolg. Gleichwohl ist auch in der politischen Sphäre die Auffassung zu beobachten, dass ein dauerhaft geförderter Arbeitsmarkt für Menschen, die kaum echte Arbeitsmarktchancen haben, besser ist, als verwaltete und versorgte, jedoch nicht integrierte und produktive Armut. Arbeit, auch wenn sie nicht unbedingt marktfähig ist, hat auch andere soziale und psychische Funktionen als den unmittelbaren Broterwerb – und die gilt es zu reflektieren und in die Gestaltung geförderter Arbeit einzubauen.

Dagegen dass Arbeit gesellschaftlich nützlich ist, kann grundsätzlich niemand etwas haben, sind doch gerade die sozialintegrativen Funktionen von Arbeit stark mit der Selbstwahrnehmung verbunden, etwas Sinnvolles, Anerkanntes zu tun. Eine reine Nutzung von Arbeitsgelegenheiten zur kostengünstigen Dienstleistungserbringung wird jedoch – wie gesagt – kritisch bewertet. Anbieter von Arbeitsgelegenheiten werden sich zunehmend fragen lassen müssen, worin der Integrationsbeitrag ihrer Ein-Euro-Jobs besteht. Transparenz und vielleicht Zertifizierung, auf jeden Fall aber deutliche und zielgerichtete, evaluativ und supervisorisch überprüfte Komponenten, die der Überwindung von Armutslagen dienen können, dürften die Zukunft des Einsatzes geförderter Arbeit in der Sozialwirtschaft sichern. Sie können von Sozialtherapie und »Arbeitssozialisation« über Qualifikation, Kompetenzen und Fertigkeiten reichen.

Doch das SGB II bietet auch andere Betätigungsfelder als die Arbeitsgelegenheiten. So sind die persönlichen Ansprechpartner und Fallmanager in den Arbeitsgemeinschaften und kommunalen Träger auf Dauer systematisch überfordert, wenn sie von der Wohlverhaltenskontrolle über Arbeitsmarktberatung, Leistungsgewährung, Profiling, Arbeitsvermittlung, Maßnahmezuweisung bis zur klientenzentrierten Beratung alle Kontroll- und Dienstleistungsfunktionen, die das Gesetz vorsieht, auch aus einer Hand ausführen müssen.

Es ist gut vorstellbar, dass hier, jenseits der öffentlichen Dienstleistungen von Leistungsgewährung und Arbeitsvermittlung, gesteuert von einem Case Management der ARGEn und kommunalen Träger, eine Differenzierung einsetzen wird, die jenseits der Durchführung von Einzelmaßnahmen weitere spezielle Aufgabenfelder nicht nur für andere Organisationsgliederungen der öffentlichen Hand, sondern auch für professionelle Dritte beispielsweise aus dem Non-Profit-Sektor beinhalten wird. ◆

Anmerkungen

- (1) Dieser Einfluss setzte sich in den angelsächsischen Wohlfahrtsstaaten mit ihrer liberal-individualistischen Gesellschaftsauffassung weit schneller durch als in ihren sozialdemokratisch oder konservativ geprägten kontinentaleuropäischen Nachbarn mit ihrer korporatistischen Sozialverfassung, vgl. auch Esping-Andersen 1998.
- (2) In der Praxis sind Entgelte bis 1,90 Euro/Stunde anzutreffen und zulässig.
- (3) Anders als in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit sind hier die Arbeitsgelegenheiten in den kommunalen Trägern nach § 6c SGBII (»Optionskommunen«) im Schätzwege mit gezählt. Die Datenbasis ist das Betriebspanel des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.
- (4) Zum Beispiel Arbeitsbeschaffungs-, Strukturanpassungsmaßnahmen, Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen, Hilfe zur Arbeit. Lohnkosten- und Einstellungszuschüsse sind hier

Literatur

- Bellmann, Lutz; Hohendanner, Christian; Promberger, Markus (2006): Welche Arbeitgeber nutzen Ein-Euro-Jobs? Verbreitung und Einsatzkontexte der SGB II-Arbeitsgelegenheiten in deutschen Betrieben. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 55, H. 8, S. 201–207.
- Blos, Kerstin; Rudolph, Helmut (2005): Simulationsrechnungen zum Arbeitslosengeld II: Verlierer, aber auch Gewinner. IAB-Kurzbericht Nr. 17, Nürnberg.
- Esping-Andersen, Gøsta (1998): The three worlds of welfare capitalism. Cambridge.
- Hohendanner, Christian (2007): Verdrängen Ein-Euro-Jobs sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den Betrieben? IAB discussion paper 8/2007, Nürnberg.
- Kettner, Anja; Rebien, Martina (2007): Soziale Arbeitsgelegenheiten. Einsatz und Wirkungsweise aus betrieblicher und arbeitsmarktpolitischer Perspektive. IAB-Forschungsbericht Nr. 2/2007, Nürnberg.
- Promberger, Markus; Hohendanner, Christian; Bellmann, Lutz (2008): Ein-Euro-Jobs im Betrieb. Mehr als »alter Wein in neuen Schläuchen«? In: Sozialer Fortschritt, im Erscheinen.
- Freier, Carolin; Klemm, Matthias; Sowa, Frank (2007): »Ein-Euro-Jobs« in Deutschland: Fallstudien zur Auswirkung der SGB II-Arbeitsgelegenheiten auf Beschäftigungsstruktur und Arbeitsmarktverhalten von Organisationen. Deskriptiv-summarischer Ergebnisbericht für das IAB. Juni 2007, Erlangen/Nürnberg.
- Wolff, Joachim; Hohmeyer, Martina (2006): Förderung von arbeitslosen Personen im Rechtskreis des SGB II durch Arbeitsgelegenheiten. Bisher wenig zielgruppenorientiert. IAB-Forschungsbericht Nr. 10/2006, Nürnberg.